

06.10.20

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates „Kunst-, Kultur-, Medien- und Kreativlandschaft in Deutschland sichern - Hilfen für Kulturschaffende und Kultureinrichtungen spezifisch und mittelfristig wirkend ausgestalten“

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien
Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 5. Oktober 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen in der Anlage die Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates „Sicherung von Selbständigen und Freiberuflern – Hilfen für die Kultur- und Kreativwirtschaft nachhaltig ausgestalten“ vom 5. Juni 2020 (BR-Drucksache 230/20, Beschluss).

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Monika Grütters

**Stellungnahme der Bundesregierung
zur Entschließung des Bundesrates**

**„Sicherung von Selbständigen und Freiberuflern –
Hilfen für die Kultur- und Kreativwirtschaft nachhaltig ausgestalten“**

BR-Drucksache 230/20 (Beschluss)

Die Bundesregierung nimmt zur Entschließung des Bundesrates vom 5. Juni 2020, BR-Drucksache 230/20 (Beschluss) gemäß der Nummerierung in der Entschließung wie folgt Stellung:

1.-4. Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates zur schwierigen wirtschaftlichen und beruflich existentiellen Situation der Kunst-, Kultur- und teilweise auch Medienschaffenden sowie weiterer Gruppen von Selbständigen und Freiberuflern, in die diese durch die Schutzmaßnahmen im Zuge der COVID19-Pandemie geraten sind. Kulturelle Veranstaltungen als wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens können über einen voraussichtlich längeren Zeitraum auch weiterhin allenfalls eingeschränkt stattfinden.

Die vom Bundesrat erhobenen Forderungen nach spezifischen Hilfsmaßnahmen für alle Selbstständigen und Freiberufler, deren Einnahmen durch die Schutzmaßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie eingebrochen sind, sind durch die von der Bundesregierung seit der Entschließung ergriffenen Maßnahmen in hohem Maße bereits erfüllt worden. Die Bundesregierung hat insbesondere im Rahmen des **am 12. Juni 2020 im Kabinett beschlossenen Konjunkturprogramms**, dem auch der Deutsche Bundestag und der Bundesrat noch vor der Sommerpause zugestimmt haben, erfolgreich daran gearbeitet, den Kulturbereich sowie weitere Gruppen von Selbständigen und Freiberuflern bei der Überwindung der Coronakrisenfolgen zu unterstützen.

5. Die Bundesregierung hat am 12. Juni 2020 ein **Überbrückungshilfe-Programm** über nicht zurückzuzahlende Zuschüsse in Höhe von insgesamt bis zu **24,6 Milliarden** Euro beschlossen, das an das Ende Mai 2020 ausgelaufene Soforthilfeprogramm zeitlich nahtlos anknüpft. Dadurch wird kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie Soloselbständigen und Freiberuflern aus Branchen, die unmittelbar oder mittelbar durch coronabedingte Auflagen oder Schließungen betroffen sind und die dadurch hohe Umsatzausfälle verzeichnen, eine weitergehende Liquiditätshilfe gewährt. Die Laufzeit des zunächst von Juni bis August laufenden Programms wurde zwischenzeitlich bis Ende Dezember verlängert. Die Zugangsbedingungen sind dabei abgesenkt und die Förderung wird ausgeweitet.

Ferner wurde der **erleichterte Zugang zur Grundsicherung** mit befristeter vereinfachter Vermögensprüfung und befristeter Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zunächst bis zum 30. September 2020 und auf Beschluss des Koalitionsausschusses am 25. August 2020 nochmals bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Darüber hinaus sieht der Beschluss eine Verbesserung des Zugangs insbesondere von Künstlern, Soloselbstständigen und Kleinunternehmern durch geeignete Ausgestaltung des Schonvermögens vor. Dadurch können auch Soloselbstständige und Kleinunternehmer in der Kultur- und Medienbranche, die pandemiebedingt vorübergehend erhebliche Einkommenseinbußen haben, ihren Lebensunterhalt sichern, wenn keine vorrangigen Hilfen greifen.

Als weitere Unterstützungsmaßnahme für Kulturschaffende in der gegenwärtigen pandemiebedingten Krise erkennt die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien die Zahlung von sogenannten **Ausfallhonoraren für abgesagte Engagements** zuwendungsrechtlich. Die Regelung gilt für Kultureinrichtungen und Projekte, die vom Bund gefördert werden, und sieht vor, dass diese im Rahmen bereits gewährter Zuwendungen Engagements von Freiberuflern, z.B. Künstlern oder sonstigen Freischaffenden, die aufgrund der COVID-19-Pandemie gänzlich ausfallen müssen, auch dann vergütet können, wenn es keine entsprechende vertragliche Regelung über Ausfallhonorare gibt. Die überwiegende Zahl der Länder ist dem Beispiel des Bundes gefolgt und ermöglicht nun ebenfalls die Zahlung von Ausfallhonoraren, wobei sich die nähere Ausgestaltung oft von der Bundesregelung unterscheidet.

6. Mit dem im Konjunkturpaket verankerten Hilfsprogramm **NEUSTART KULTUR** wurden zudem eine Vielzahl spartenspezifischer Förder- und Stipendienprogramme auf den Weg gebracht, die die künstlerische Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise unterstützen und künstlerische Angebote in der digitalen Welt fördern.

Das Programm im Umfang von 1 Milliarde Euro zielt auf einen Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland in Zeiten von Corona und danach, indem Kultureinrichtungen zur Wiedereröffnung ihrer Häuser und Aufnahme ihrer Programme ertüchtigt werden und dadurch neben der dringend notwendigen Wiedergewinnung eines vielfältigen Kulturangebots auch wieder eine Beschäftigungs- und Erwerbsperspektive für Kulturschaffende eröffnet wird. Mit bis zu 480 Millionen Euro sollen vor allem die vielen kleineren und mittleren, privatwirtschaftlich finanzierten Kulturstätten und -projekte darin unterstützt werden, ihre künstlerische Arbeit wiederaufzunehmen und neue Aufträge an freiberuflich Tätige und Soloselbstständige zu vergeben. Gestärkt wird bspw. auch die **Kinolandschaft** mit einer Aufstockung des Zukunftsprogramm Kino I, das sich an Arthouse-Kinos und Kinos in ländlichen Räumen richtet, um 5 Millionen Euro auf 22 Millionen Euro. Das Zukunftsprogramm Kino II, das sich insbesondere an mittelständische Kinos richtet, bietet als Teil von NEUSTART KULTUR Zuschüsse für pandemiebedingte Investitionen in Höhe von bis zu 40 Millionen Euro. Schließlich ist ein weiteres Hilfsprogramm für die Kinos aus NEUSTART KULTUR geplant, für das 30 Millionen Euro vorgesehen sind.

Unter Hochdruck und in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Branchen arbeitet die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) derzeit an der Ausgestaltung und Umsetzung der einzelnen Förderbereiche. Die Fördergrundsätze werden sukzessive auf der BKM-Internetseite eingestellt. Zahlreiche Fördergrundsätze sind bereits veröffentlicht. Eine erste Zwischenbilanz ist als Anlage beigefügt.

Die Hilfsangebote beinhalten in erheblichem Umfang auch Künstlerstipendien, wie diese vom Bundesrat in seiner EntschlieÙung gefordert werden. Die Mittel, die aus NEUSTART KULTUR in **Stipendien** fließen, belaufen sich auf einen Betrag in Höhe von rund 40 Millionen Euro. Diese Mittel ergänzen die Mittel aus dem regulären BKM-Haushalt, die ohnehin in Stipendien fließen. So wird das bestehende Stipendienangebot des Deutschen Übersetzerfonds e.V. im Rahmen von NEUSTART KULTUR erheblich erweitert. Ausgeschrieben wurden u.a. auch Stipendien für neue Vorhaben im Bereich der aktuellen Musikszene und für frei produzierende Künstlerinnen und Künstler der Darstellenden Künste. Die Kulturstiftung des Bundes fördert mit ihrem Programm „Reload“ insgesamt 230 freie Gruppen mit Stipendien in Höhe von jeweils 25.000 Euro für den Zeitraum von Juli bis Dezember 2020.

Ebenfalls umgesetzt wird die Forderung nach der Förderung digitaler künstlerischer Projekte. Für **alternative, insbesondere auch digitale Angebote** werden im Rahmen von NEUSTART KULTUR 150 Millionen Euro bereitgestellt. Davon profitieren viele neue Formate der Digitalisierungsoffensive des Bundes sowie in Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, die der Vermittlung, Vernetzung und Verständigung in der Kultur dienen.

Neben diesem – auch finanziell – sehr umfassenden Programm kommen selbstverständlich auch weiterhin die vielen Maßnahmen zum Tragen, die bereits speziell für den Kultur-, Medien- und Filmbereich entwickelt und umgesetzt wurden. Darüber hinaus wird bei allen bei der BKM laufenden Förderprogrammen darauf geachtet, dass sie auch unter den erschwerten Bedingungen während der Pandemie ihre Wirkung entfalten können. Wo dies nötig war, sind Programme angepasst oder geschärft worden. Der Kulturbereich sowie auch Selbständige und Freiberufler anderer Sparten profitieren zudem von weiteren branchenübergreifenden Maßnahmen, die die Bundesregierung zur Unterstützung der gesamten Wirtschaft auf den Weg gebracht hat, wie etwa die befristete Senkung der Umsatzsteuer oder die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht.

7. Neben dem Programm NEUSTART KULTUR wird auf folgende von der Bundesregierung beschlossene Maßnahmen verwiesen, die auch **gemeinnützigen sowie privatwirtschaftlich agierenden, renditearmen Einrichtungen** zugutekommen:

Die von der Bundesregierung am 12. Juni 2020 beschlossenen Überbrückungshilfen stehen wie bereits die Soforthilfen auch gemeinnützigen Unternehmen offen, wenn diese wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind. Diese sind dabei von dem für alle

übrigen Antragsteller geltenden Konsolidierungsgebot ausgenommen und können für jeden Unternehmensteil separat Hilfen beantragen. Um darüber hinaus Länder bei deren Maßnahmen zur Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen zu unterstützen, hat der Bund für 2020 und 2021 ein Kredit-Sonderprogramm über die KfW mit einem Gesamtvolumen von 1 Milliarde Euro aufgelegt.